

Gemeinde Wolsdorf

- Der Gemeindedirektor-

Fachbereich Finanzservice und Haushalt	DRUCKSACHE 005/2010
Teilbereich Haushalt	
Datum 15.06.2010	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	24.06.2010			
Gemeinderat	24.06.2010			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Gemeindedirektor	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Klisch		Volker Klisch	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2008

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2008 entlastet.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Ein Belegprüfungsbericht wurde nicht vom RPA gefertigt, da sich bei der Prüfung keine Feststellungen ergeben haben.

Der Schlussbericht ist als Anlage beigefügt.

Anlagen

Schlussbericht
über die
Prüfung der Jahresrechnung 2008
der
Gemeinde Wolsdorf

Rechtsgrundlagen: §§ 120 und 119 (1) Nr. 1 NGO

Prüfer: Kreisamtmann Ackermann

Prüfungsort: Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm

Prüfungszeit: Monat Februar 2010

Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haus- haltsplans der Gemeinden -Gemeindehaushaltsverordnung -
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden -Gemeindekassenverordnung -
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen – vormals Niedersächsisches Landesamt für Statistik (NLS)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
VV	Verwaltungsvorschriften
Zi.	Ziffer

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Wolsdorf sind die §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) sind zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o.a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 gel-

tenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 06.03.2006 hat die Samtgemeinde Nord-Elm die Doppik zum 01.01.2009 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt – also auch für das Berichtsjahr – sind die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die zugehörigen Verordnungsregelungen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der jeweils bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung aber noch anwendbar.

Ein ausdrücklicher Hinweis, dass dieser Beschluss auch für die Mitgliedsgemeinde Wolsdorf gilt, ist weder der Beschlussvorlage noch dem Protokoll des Samtgemeinderates zu entnehmen. Wegen der Regelung in § 72 Abs. 5 NGO kann jedoch angenommen werden, dass der vorgenannte Beschluss auch für die Gemeinde Wolsdorf (und somit auch für die anderen Mitgliedsgemeinden) Gültigkeit haben soll.

Die Umstellung auf die Doppik ist wie geplant zum 01.01.2009 erfolgt.

1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Jahresrechnung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2008. Die Jahresrechnung umfasste die Haushaltsrechnung sowie die als Anlagen beigefügte Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht, die Übersicht über die Rücklagen, den Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und den Rechenschaftsbericht.

Aufgrund der dem Samtgemeindebürgermeister mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung möglich. Der Umfang der Prüfung wurde insoweit vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

Die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege gem. § 119 Abs. 1 Nr. 2 NGO wurde vorgenommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen waren nicht zu treffen.

1.3 Prüfungsunterlagen

Angeforderte Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig gegeben.

2. Allgemeine Prüfungen

Vorgang		Geprüft ^{*)}	Feststellungen ^{*)}	Hinweise ^{*)}
A	Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)	X		X
B	Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)	X		X
C	Nachtragssatzung(en) (§ 87 NGO)	X		X
D	Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)	X	X	X
E	Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 83 NGO)	X		
F	Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)	X		
G	Veranschlagungsgrundsätze - soweit nicht unter F - (s. a. Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten) (§§ 7, 10 - 15 GemHVO)	X		
H	Deckungsgrundsätze (§§ 16 - 18 GemHVO)	X		
J	Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO)			
K	Rücklagen (§§ 95 NGO und 20, 21 GemHVO)	X		X
L	Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)	X		X
M	Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)	X		X
N	Vorläufige Haushaltsführung (§ 88 NGO)	X		
O	Haushaltswirtschaft (§§ 24 - 26 GemHVO)	X		
P	Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)	X		
Q	Liquiditätskredite (§ 94 NGO)	X		X
R	Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)	X		X
S	Verschuldung	X		X
T	Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO)	X		X
U	Kassenreste			
V	Haushaltsreste			
W	Zuwendungen/Zuschüsse			
X	Belastung durch kommunale Einrichtungen	X		X
Y	Finanzkraft/Steuerkraft	X		X
Z	Durchführung freiwilliger Aufgaben im Rahmen des finanziellen Spielraums			

*) Zutreffendes ist angekreuzt (X)

Sofern zu den einzelnen Buchstaben Feststellungen getroffen bzw. Hinweise gegeben wurden, sind diese nachstehend aufgeführt.

2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

Zu A) Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)

Gem. § 101 NGO beschließt der Rat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Jahresrechnung. Diese Frist konnte für die Haushaltsrechnung 2007 durch die Gemeinde Wolsdorf nicht eingehalten werden, da der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 06.02.2009 erst mit gleichem Datum übersandt worden ist. Der Beschluss des Rates über die Jahresrechnung und die Entlastung des Gemeindedirektors erfolgten in der Ratssitzung am 19.02.2009.

Eine Stellungnahme zum Schlussbericht (§ 100 Abs. 3 NGO) wurde durch den Gemeindedirektor nicht gefertigt.

Zu B) Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)

Die Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 NGO, die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, wurde nicht eingehalten. Es ist jedoch positiv anzumerken, dass die Haushaltssatzung 2008 bereits am 13.12.2007 vom Rat der Gemeinde beschlossen wurde. Die Vorlage bei dem Kommunalaufsichtsamt erfolgte mit Schreiben vom 18.12.2008.

Die Genehmigung wurde der Gemeinde am 22.02.2008 erteilt.

Zu C) Nachtragshaushaltssatzung (§§ 87 NGO)

Eine 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 28.08.2008 vom Rat beschlossen und mit Schreiben vom 09.09.2008 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde am 07.11.2008 erteilt.

Zu D) Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)

Haushaltsausgleich

Verwaltungshaushalt 2008

Die Gemeinde Wolsdorf war im Haushaltsjahr 2008 nicht in der Lage, ihren Haushaltsplan gemäß § 82 Abs. 3 NGO ausgeglichen zu planen. Die Veranschlagungen sowie Fehlbedarfe im Haushaltsplan und im Nachtragshaushaltsplan stellten sich wie folgt dar:

Veranschlagung	Einnahme	Ausgabe	Fehlbedarf
Haushaltssatzung	600.600,00 EUR	738.900,00 EUR	138.300,00 EUR
1. Nachtragshaushaltssatzung	589.700,00 EUR	765.500,00 EUR	175.800,00 EUR

Der im Haushaltsjahr 2006 entstandene Soll-Fehlbetrag von rd. 119.200,00 EUR war im Haushalt 2008 zur Deckung veranschlagt. So ergab sich auf Grund der Haushaltsplanung 2008 zunächst ein struktureller Fehlbedarf von 19.100,00 EUR. Dieser strukturelle Fehlbedarf erhöhte sich durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung auf 56.600,00 EUR.

Vermögenshaushalt 2008

Der Vermögenshaushalt war in Einnahme und Ausgabe mit 47.100,00 EUR bzw. mit 89.700,00 EUR im 1. Nachtragshaushaltsplan ausgeglichen geplant.

Ausführungen zum Haushaltsausgleich beim Haushaltsvollzug sind unter Buchst. T) enthalten.

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 82 Abs. 6 NGO haben die Gemeinden ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Die inhaltlichen Bestandteile des Haushaltssicherungskonzepts ergeben sich aus § 82 Abs. 6 NGO. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Unter anderem sind in diesem Konzept Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs vermieden werden soll.

Hierzu sind im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2008 lediglich wenig aussagekräftige Ausführungen gemacht worden. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde sind betragsmäßig nicht aufgeführt.

Haushaltssicherungsbericht

Für das Haushaltsjahr 2008 war gemäß § 82 Abs. 6 S. 4 NGO durch die Gemeinde Wolsdorf ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen zu erstellen.

Dieser Haushaltssicherungsbericht ist ebenfalls nicht aussagekräftig, weil nur Einnahmesteigerungen aufgeführt sind, auf deren Höhe die Gemeinde keinen Einfluss hat.

Es wird vom RPA deshalb als zwingend notwendig erachtet, den Haushaltssicherungsbericht künftig aussagekräftig zu gestalten, indem konkrete Aussagen mit Zahlenangaben zu einzelnen Haushaltssicherungsmaßnahmen aufgenommen werden.

Auf die ausführliche Stellungnahme des RPA vom 15.06.2009 zum Haushaltssicherungsbericht 2008 wird hingewiesen.

Mit Blick auf die Berichtspflicht weist das RPA im Übrigen auf die Hinweise des MI zur künftigen Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts (§ 82 Abs. 6 NGO) hin¹.

Zu K) Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)

Im Haushaltsjahr 2008 wurden weder der allgemeinen Rücklage noch der Sonderrücklage für den Kindergarten Mittel entnommen oder zugeführt, so dass sich an den Beständen nichts verändert hat.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage beläuft sich auf 6.520,72 EUR und der Bestand der Sonderrücklage auf 30.144,90 EUR.

Der erforderliche Mindestbestand der allgemeinen Rücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO lag im Haushaltsjahr 2008 bei 6.882,00 EUR und **wurde damit im Berichtsjahr geringfügig unterschritten.**

Im Hinblick auf die zum 01.01.2009 eingeführte Doppik ist diese Feststellung lediglich nur noch als Hinweis zu verstehen.

Wegen der schlechten Kassenlage wurde die gesamte Rücklage vollständig zur Verstärkung des Kassenbestands in Anspruch genommen.

Zu L) Kredite (§§ 83 (3), 92 NGO)

Im Dezember 2008 erfolgte im Rahmen des Haushaltsansatzes (83.100,00 EUR) eine Kreditaufnahme i.H.v. 76.000,00 EUR. Damit hätte der Soll-Fehlbetrag des Haushalts 2007 gedeckt werden können. Die erforderliche Soll-Buchung wurde jedoch nicht vollzogen (s.a. Ausführungen zu Buchstabe T).

Auf Grund der guten Finanzlage der Gemeinde Wolsdorf im Haushaltsjahr 2009 wurde dieser Kredit zum Ende des Haushaltsjahres 2009 in voller Höhe getilgt. Zinsleistungen sind lediglich im Haushaltsjahr 2009 entstanden.

¹ Bek. d. MI vom 30.10.2007 (Nds. MBl. S. 1254) – 3.1 - 10002 § 82 Abs. 6 –

Nach der Finanzplanung 2008 sind ab dem Haushaltsjahr 2009 bis zum Jahr 2011 (Ende des Planungszeitraumes) keine weiteren Neuaufnahmen von Krediten vorgesehen.

Zu M) Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)

Verwaltungshaushalt

Gem. § 23 GemHVO ist die Deckung des im Haushaltsjahr 2006 im Verwaltungshaushalt entstandenen Sollfehlbetrages in Höhe von 119.151,06 EUR im Haushaltsjahr 2008 erfolgt.

Durch die Deckung des Soll-Fehlbetrages des Haushaltsjahres 2006 ist aber ein neuer und höherer Soll-Fehlbetrag von 128.453,97 EUR entstanden, der im Rahmen der Umstellung auf die Doppik im Haushaltsjahr 2009 (zusammen mit dem im Vermögenshaushalt entstandenen Soll-Fehlbetrages des Haushaltsjahres 2007 von 91.196,28 EUR) entsprechend vorgetragen worden ist.

Vermögenshaushalt

Der im Vermögenshaushalt des Jahres 2007 verbliebene Soll-Fehlbetrag in Höhe von 91.196,28 EUR wurde im Haushaltsjahr 2008 nicht gedeckt. Dieser Soll-Fehlbetrag wurde in der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 vorgetragen (s.o.).

Zu Q) Liquiditätskredite (§ 94 NGO)

In der Haushaltssatzung 2008 wurde der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 235.000,00 EUR festgesetzt. Eine Änderung durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgte nicht.

Der Anteil an den veranschlagten Einnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt damit rd. 33 %. Sinn und Zweck von Liquiditätskrediten ist die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bzw. der Liquiditätssicherung, wobei bei dem vorstehenden Anteil allerdings in nicht unerheblichem Umfang der Zweck einer Ausgabendeckung erfüllt wird.

Bei einer stichprobenweisen Prüfung der im Haushaltsjahr 2008 aufgenommenen Liquiditätskredite wurde keine Überschreitung festgestellt.

Für die in Anspruch genommenen Liquiditätskredite wurden nach dem Ergebnis der Jahresrechnung im Haushaltsjahr 2008 Zinsleistungen in Höhe von 19.000,00 EUR gebucht.

Zu R) Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)

Gemäß § 38 GemHVO hat die Gemeinde Wolsdorf über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und die beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind, Bestandsverzeichnisse zu führen, aus denen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sind.

Die korrekte Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten wird deshalb Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt sein.

Zu S) Verschuldung

Am 31.12.2008 betrug die Verschuldung der Gemeinde Wolsdorf anhand der vorliegenden Saldenbestätigungen und Tilgungspläne insgesamt 272.326,56 EUR.

Zum 31.12.2008 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Wolsdorf mit 1.075 Einwohnern (Stand: 31.12.2008) 253,33 EUR (Vj. 184,64 EUR) je Einwohner.

Vergleichsweise ist anzumerken, dass sich im Landesdurchschnitt für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern zum 31.12.2008 ein landesdurchschnittlicher insgesamter Schuldenstand von 133,00 EUR je Einwohner² ergab. Diesen Wert hat die Gemeinde zum Berichtsjahresende deutlich überschritten.

Durch die Neuaufnahme eines Kredites über 76.000,00 EUR im Haushaltsjahr 2008 hatte sich der Schuldenstand deutlich erhöht. Dieser Kredit wurde zum Ende des Haushaltsjahres 2009 in voller Höhe zurückgezahlt.

Zu T) Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100, §§ 40 - 44 GemHVO)

Nach § 100 Abs. 3 GemHVO stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Auf Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm erklärte sich die Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt mit Schreiben vom 25.03.2009 auf Grund der von der Samtgemeinde vorgebrachten besonderen Umstände damit einverstanden, die Vorlagefrist der Jahresrechnungen der Samtgemeinde, der Mitgliedsgemeinden sowie des Kindergartenzweckverbandes um 3 Monate bis zum 30.06.2009 zu verlängern.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit wurde vom Gemeindedirektor am 29.06.2009 festgestellt. Die Jahresrechnung wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 09.07.2009 vorgelegt.

² vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2009 - Stand 31.12.2008 -
(Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

Verwaltungshaushalt

Nach der Jahresrechnung schließt der Verwaltungshaushalt 2008 mit Soll-Einnahmen von 591.085,50 EUR und Soll-Ausgaben von 719.539,47 EUR ab. Somit ist ein Soll-Fehlbetrag von 128.453,97 EUR entstanden.

Gegenüber der Haushaltsplanung, die von einem Fehlbedarf von 175.800,00 EUR ausgegangen war, verbesserte sich das Jahresergebnis um 47.346,03 EUR. Diese Ergebnisverbesserung ist im Wesentlichen durch Einsparungen bei den Ausgaben zurückzuführen.

Da im Haushaltsjahr 2008 der Soll-Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2006 von 119.151,06 EUR gedeckt worden ist, betrug der im Haushaltsjahr 2008 entstandene strukturelle Soll-Fehlbetrag lediglich 9.302,91 EUR:

Einzelheiten, die zu diesem verbesserten Ergebnis gegenüber der Haushaltsplanung geführt haben, sind dem der Jahresrechnung beigelegten ausführlichen Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt schließt ausgeglichen mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 82.427,95 EUR ab. Der im Haushaltsjahr 2007 entstandene Soll-Fehlbetrag von 91.196,28 EUR wurde in der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 vorgetragen (s. Buchstabe M).

Zu X) Kostenrechnende Einrichtungen / Belastung durch kommunale Einrichtungen

Als kommunale Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHVO wird von der Gemeinde Wolsdorf der Kindergarten betrieben.

Aus der folgenden Aufstellung ergeben sich die Einnahmen, die Ausgaben, der Fehlbetrag und der Ausgabendeckungsgrad des Kindergartens nach dem kameralen Ergebnis (einschließlich kalkulatorischer Kosten wie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens):

Haushaltsjahr	Einnahmen Anordnungssoll	Ausgaben Anordnungssoll	Fehlbetrag	Ausgaben- deckungsgrad
Rechnung 2000	26.719,12 EUR	73.370,88 EUR	46.651,76 EUR	36,42 %
Rechnung 2001	33.960,04 EUR	72.572,97 EUR	38.612,93 EUR	46,79 %
Rechnung 2002	32.269,67 EUR	66.993,27 EUR	34.723,60 EUR	48,17 %
Rechnung 2003	30.471,49 EUR	75.360,04 EUR	44.888,55 EUR	40,43 %
Rechnung 2004	35.130,79 EUR	95.661,19 EUR	60.530,40 EUR	36,72 %
Rechnung 2005	45.079,29 EUR	104.528,02 EUR	59.449,69 EUR	43,13 %
Rechnung 2006	42.663,16 EUR	102.207,50 EUR	59.544,34 EUR	41,74 %
Rechnung 2007	33.592,46 EUR	81.804,78 EUR	48.212,32 EUR	41,06 %
Rechnung 2008	36.254,98 EUR	86.322,66 EUR	50.067,68 EUR	42,0 %

Im Ergebnis wurde – wie zu erwarten war – im Berichtsjahr erneut keine Vollkostendeckung erreicht. Dies ist nach § 5 Abs. 1 NKAG zu tolerieren, da bei den Kindergärten das besondere öffentliche Interesse besteht, die Möglichkeit der Unterbringung der Kinder kostengünstig anzubieten.

Der Ausgabendeckungsgrad ist auch unter Berücksichtigung des ab dem 01.08.2007 eingeführten gebührenbefreiten letzten Kindergartenjahres im Vergleich zu Vorjahren in etwa gleich geblieben.

Das Kindertagesstättenwesen ist in seiner Gesamtheit in den letzten Jahren erheblichen Veränderungen durch Angebotserweiterungen unterworfen gewesen. Während noch vor einigen Jahren ausschließlich rechtsanspruchserfüllende halbtägige Kindergartenplätze vorgehalten werden mussten, besteht mittlerweile die Notwendigkeit, ein qualitativ verbessertes bedarfsgerechtes Angebot vorhalten zu müssen (ganztägige Kindergarten- sowie Krippen- und Hortplätze). Die Samtgemeinde plant, die nötigen Krippen- und Hortplätze selbst anzubieten, während der Kindergarten in Wolsdorf in gemeindlicher Trägerschaft verbleibt.

Bei dieser „geteilten Aufgabenwahrnehmung“ im Kindertagesstättenbereich muss es aus Sicht des RPA für die Gemeinde und die Samtgemeinde aufgrund der demographischen Entwicklung vorrangiges Ziel sein, ein Platzzahlüberangebot in separaten gemeindlichen Kindertagesstätten mit unnötigem und teurem Konkurrenzdruck zu vermeiden. Nach Meinung des RPA sollten außerdem sich durch eine Zusammenarbeit möglicherweise ergebende Synergieeffekte schon allein aus Kostengesichtspunkten Berücksichtigung finden.

Zu Y) Finanzkraft / Steuerkraft

Hebesätze

In der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2008 die Realsteuerhebesätze folgendermaßen festgesetzt:

Steuerart	Realsteuerhebesätze	Landesdurchschnitt ³
Grundsteuer A	310 v. H.	348 v. H.
Grundsteuer B	310 v. H.	340 v. H.
Gewerbesteuer	310 v. H.	330 v. H.

Die von der Gemeinde festgesetzten Realsteuerhebesätze wurden im Haushaltsjahr 2003 auf einheitlich 310 v. H. festgesetzt. Sie liegen weiterhin deutlich unter den Landesdurchschnittswerten.

Da auch in der Haushaltssatzung 2008 die Hebesätze unverändert geblieben sind und die Landesdurchschnittswerte kontinuierlich ansteigen, werden künftig angemessene Erhöhungen zu prüfen sein. Dabei ist dem RPA

³ vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2009 - Stand 31.12.2008 - (Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

durchaus bewusst, dass sich im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage Steuererhöhungen auch kontraproduktiv auswirken können. Gleichwohl sollte bei künftigen Überlegungen zur Haushaltssicherung auch die weitere Erhöhung der Steuerhebesätze nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Steuereinnahmen

Aus den wichtigsten Steuerarten konnten 2008 bei der Gemeinde Wolsdorf insgesamt nachfolgende Einnahmen erzielt werden:

Steuerart	Soll 2008 - EUR -	Durchschnitt - EUR / Einwohner ⁴ -	Landesdurchschnitt - EUR / Einwohner -
Grundsteuer A	16.677,55	15,51	22,00
Grundsteuer B	56.051,93	52,14	96,00
Gewerbsteuer ⁵	- 38.500,81	-35,81	157,00
Gemeindeanteil Einkommensteuer	294.955,00	274,38	264,00
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	11.769,00	10,95	13,00
Gesamt	340.952,67	317,17	552,00

Es ist festzustellen, dass die Gemeinde Wolsdorf mit Ausnahme des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer teilweise deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegende Einnahmen aus den wichtigsten Steuerarten erzielte. Besonders zu erwähnen ist das Minus bei den Einnahmen aus der Gewerbsteuer.

Finanzkraft / Steuerkraft

Die Gemeinde Wolsdorf verfügte im Haushaltsjahr 2008 in Anbetracht der Gesamtsollfehlbetragsquote von rd. 21,7 % über eine im Vergleich zu anderen Gemeinden noch recht gute Finanzlage (auch im Hinblick auf die Einnahmeentwicklung im Haushaltsjahr 2009).

Die Finanzlage der Gemeinde Wolsdorf ist daher im Quervergleich zu anderen Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden im Landkreis Helmstedt nach alledem als vergleichsweise gut zu bezeichnen.

⁴ Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2008 = 1.075

⁵ Nettobetrag, der sich aus dem Bruttobetrag abzüglich der Gewerbesteuerumlage (Gemeindefinanzreformgesetz) ergibt.

2.2 Zusammenfassung

Die unter dem Buchstaben D) getroffene Feststellung ist künftig zu beachten bzw. umzusetzen.

Hinweise zur Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung werden unter den Buchstaben A), B), C), D), K), L), M), Q), R), S), T), X) und Y) gegeben.

3. Abschließende förmliche Erklärung

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Wolsdorf wird wie folgt zusammengefasst:

- 3.1 Die Einnahmen und Ausgaben standen unter Berücksichtigung der genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einklang mit Haushaltssatzung und Haushaltsplan.
- 3.2 Bei der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren und ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde, hatte das RPA im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Schwerpunkte gebildet.

Dabei wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge regelmäßig sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind.
- 3.3 Soweit im Rahmen der Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung gem. § 119 Abs. 1 Zi. 2 NGO Feststellungen zu treffen waren, ist sicherzustellen, dass sie ausgeräumt bzw. künftig beachtet werden.
- 3.4 Die Vermögensrechnung ist aufgestellt.



(Kreisamtmann)

